

Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Segeberg vom 01.06.2020

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-ZustVO) vom 11. Januar 2012 (GVOBl. SH 2012 270) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. SH 1992 243, 534) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Segeberg vom 01.01.2015 durch Verordnung vom 01.06.2020 wie folgt geändert:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen innerhalb des Kreises Segeberg sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.
- (2) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sie bedürfen der Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist der Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei vereinbart werden kann. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2

Beförderungsentgelte für Taxen

- (1) Die Berechnung der Beförderungsentgelte erfolgt nach verschiedenen Tarifstufen. In jeder Tarifstufe beträgt der Grundpreis für die Inanspruchnahme einer Taxe 3,60 EUR. Das zu entrichtende Beförderungsentgelt ist in Fortschaltungen von 0,10€ zu berechnen.
- (2) **Tarif 1** gilt von Montag bis Samstag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr für Fahrten mit maximal 4 Fahrgästen.
Für je 1,00 km Fahrstrecke werden 2,00 EUR berechnet.
Die Wartezeit wird jeweils mit 30,00 EUR pro Stunde berechnet.
- (3) **Tarif 2** gilt von Montag bis Samstag in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen für Fahrten mit maximal 4 Fahrgästen.
Für je 1,00 km Fahrstrecke werden 2,10 EUR berechnet.
Die Wartezeit wird jeweils mit 31,00 EUR pro Stunde berechnet.
- (4) **Tarif 3 (Großbraumtarif)** gilt für Fahrzeuge, die lt. Feld S. 1 der Zulassungsbescheinigung Teil I mehr als 5 Sitzplätze haben, soweit mehr als 4 Fahrgäste befördert werden.
Für je 1,00 km Fahrstrecke werden 2,40 EUR berechnet.
Die Wartezeit wird jeweils 34,80 EUR pro Stunde berechnet.

Tarifstufe 3 ist den Fahrgästen vor Antritt der Fahrt bekannt zu geben.

- (5) Die Anfahrt zur/zum Besteller*in eines Taxis erfolgt kostenlos, soweit nicht nach Abs. 6 eine abweichende Regelung vorgesehen ist. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Fahrten, die in die Betriebsitzgemeinde des Taxis zurückführen, am Einstiegsort einzuschalten, nachdem die/der

Taxifahrer*in seine Ankunft bei der/dem Besteller*in gemeldet hat.

- (6) **Tarif A** gilt für Anfahrten, die zu einem Ort erfolgen, von welchem aus die Fahrt nicht zur Betriebssitzgemeinde des Taxis zurückführt. Es ist ein Entgelt für die Wegstrecke entsprechend § 2 zu berechnen. Wartezeiten werden für die Anfahrt nicht berechnet. Der Fahrpreisanzeiger ist zu Beginn der Anfahrt am Standort des Taxis innerhalb der Betriebssitzgemeinde einzuschalten und erst auf die Besetztfahrt umzuschalten, nachdem die/der Taxifahrer*in ihre/seine Ankunft bei der/dem Besteller*in gemeldet hat.

§ 3

Sonderausstattung

Eine vom Fahrgast verlangte besondere Ausstattung der Taxe (z. B. bei Hochzeits- und Beerdigungsfahrten) darf besonders berechnet werden.

§ 4

Zurückweisung einer Taxe

Wird eine bestellte Taxe aus Gründen, die die/der Besteller*in zu vertreten hat, nicht benutzt, so errechnet sich das Entgelt für Wege und Wartezeit nach § 2 dieser Verordnung.

§ 5

Fahrpreisanzeiger und Fahrtstörungen

- (1) Fahrten innerhalb des Kreisgebietes sind mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 1 Abs. 2.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt aus dem Grundentgelt und der zurückgelegten Strecke im Sinne einer Einigung mit dem Fahrgast zu ermitteln.
- (3) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Wird eine Fahrt durch einen Unfall oder durch Verschulden des Taxifahrenden unterbrochen und die Weiterfahrt erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast zur Zahlung des Fahrgeldes nicht verpflichtet. Bereits gezahltes Fahrgeld ist zurückzuzahlen.

§ 6

Entrichtung des Fahrpreises

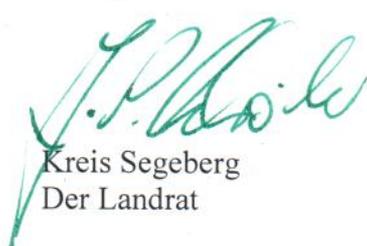
Das Beförderungsentgelt in Höhe des vom Taxameter angezeigten Fahrpreises ist grundsätzlich bei Beendigung der Fahrt zu entrichten.

In begründeten Ausnahmefällen kann der/ die Taxifahrer*in die Fahrt von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig machen.

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.06.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Bad Segeberg, den 5. Februar 2020


Kreis Segeberg
Der Landrat